



**WASSERGENOSSENSCHAFT**  
Hofkirchen an der Trattnach  
Pawangerstraße 3  
4716 Hofkirchen/Trattnach

Obmann Clemens Schwabberger  
Mobil-Nr. 0681 81419322  
Kassier August Höftberger  
Mobil- Nr. 0676 814284309

## **GEBÜHRENORDNUNG**

Beschluss der Genossenschaftsversammlung der Wassergenossenschaft Hofkirchen an der Trattnach vom 3. April 1984.

### **I. Anschlussgebühr**

1. Für den Anschluss von Grundstücken an das genossenschaftliche bzw. genossenschaftseigene Wasserleitungsnetz wird eine Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.
2. Die Anschlussgebühr besteht aus einer Gebühr nach der Größe der Verrechnungsfläche und aus einer Mindestanschlussgebühr. Die Mindestanschlussgebühr beträgt für jedes angeschlossene Grundstück € 1.600,00 incl. 10 % MWSt. Für jeden Quadratmeter Verrechnungsfläche des Gebäudes sind € 10,00 incl. 10 % MWSt. an Anschlussgebühr zu entrichten.
3. Als Verrechnungsfläche gilt die bebaute Fläche des Gebäudes, vervielfacht mit der Anzahl der Wohngeschosse. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Für Mansardenzimmer werden 50 % der bebauten Fläche angerechnet.

### **II. Ergänzungsanschlussgebühr**

Wird ein Gebäude durch Anbauten oder Aufbauten vergrößert, so ist eine ergänzende Anschlussgebühr nach Punkt I/2 zu leisten.

### **III. Baukostenbeitrag**

Sollte sich bei Neuanschlüssen zeigen, dass die Hauptleitung verlängert werden muss, so ist die Genossenschaft berechtigt, zusätzlich zur Anschlussgebühr einen Baukostenbeitrag in der Höhe von € 600,00 incl. 10 % MWSt. einzuheben.

### **IV. Wasserbezugsgebühr**

1. Die Wasserbezugsgebühr beträgt € 2,00 pro Kubikmeter incl. 10 % MWSt. Die Grundgebühr pro Wasseranschluss wird halbjährlich mit € 25,00 incl. 10 % MWSt. festgesetzt. Die Wasserbezugsgebühr und die Grundgebühr werden halbjährlich jeweils im Juni und Dezember des laufenden Jahres eingehoben.
2. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt. Jeder Wasserabnehmer hat den Wasserzähler vorschriftsmäßig installieren zu lassen. Vor dem Wasserzähler darf weder eine Abzweigung noch eine Entleerung angebracht sein. Alle fünf Jahre werden die Zähler ausgewechselt. Die Eichgebühr trägt die Wassergenossenschaft.
3. Bei Bauvorhaben ist an der Baustelle ein Wasserzähler anzubringen, der dann im Haus montiert werden kann.
4. Über die vorhandenen Hydranten darf ausnahmslos nur von der Feuerwehr Wasser bezogen werden.
5. Für Nichtmitglieder wird pro Kubikmeter das Doppelte der Wasserbezugsgebühr für Mitglieder verrechnet.

## **V. Gebührenschuld und Gebühreneinhebung**

Die Wasserbezugsgebühren und die Anschlussgebühren (Ergänzungsgebühren für Anschluss) sind vom Eigentümer des angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstückes zu entrichten. Miteigentümer haften ebenso wie Nutznießer zur eingeteilten Hand.

Bei Eigentumsübertragung haften die Vorgänger und Nachfolger für alle bis zur grundbücherlichen Durchführung noch nicht bezahlten, aber fällig gewordenen Gebühren zur ungeteilten Hand.

## **VI. Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld für den Wasserbezug entsteht mit dem Tag der Wasserentnahme (Baustellenzähler).
2. Die Gebührenschuld für die Anschlussgebühr (Ergänzungsanschlussgebühr) entsteht vor Herstellung des Wasserleitungsanschlusses an die Versorgungsanlage bzw. mit dem Eintritt der Bestandsänderung und wird zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Baubescheides, welcher die Anschlussgebühr oder die Ergänzungsanschlussgebühr begründet, fällig.

## **VII. Privatrechtliche Vereinbarungen**

Sollte sich bei der Berechnung der Anschlussgebühr herausstellen, dass die vorgeschriebene Anschlussgebühr in keinem Verhältnis zu der folgenden Nutzung des Objektes steht (Betriebe etc.), so wird der Ausschuss ermächtigt, privatrechtliche Vereinbarungen hinsichtlich der Anschlussgebühr abzuschließen. Die Mindestanschlussgebühr darf jedoch nicht unterschritten werden.

## **VIII. Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt mit 3. April 1984 in Kraft. Alle vorher in dieser Richtung ergangenen Beschlüsse und Regelungen der Genossenschaft treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Clemens Schwabberger  
(Obmann)

Ing. Peter Enzinger  
(Obmann-Stellvertreter)

August Höftberger  
(Kassier)